

Preisliste 2022

Sand und Kies

Lauter Sand Kies Beton GmbH & Co.KG
Haunstetter Straße 5, 86399 Bobingen
Tel. 0 82 34/96 00-0, Fax 96 00-11
www.lauter-beton.de, info@lauter-beton.de



Sand und Kies, Erdbewegungen

Veredelte Sorten

Material	Abnummer	Körnung		Preis
Bausand	801	0 / 3 mm	gebrochen	22,30 €/to
Putzsand	802	0 / 3 mm	gemahlen	23,70 €/to
Eisenbetonkies	809	0 / 16 mm	gewaschen	20,10 €/to
Betonkies	810	0 / 32 mm	gewaschen	18,50 €/to
Rundriesel *	806	4 / 8 mm	gewaschen	14,70 €/to
Rundriesel *	807	8 / 16 mm	gewaschen	14,20 €/to
Rundriesel *	808	16 / 32 mm	gewaschen	14,20 €/to
Natursand *	804	0 / 4 mm	gewaschen	23,90 €/to
Natursand	805	0 / 8 mm	gewaschen	23,20 €/to
Kabelsand	815	0 / 1 mm	gewaschen	15,00 €/to
Splitt *	813	2 / 5 mm	gewaschen	20,70 €/to
Splitt *	814	5 / 8 mm	gewaschen	20,40 €/to
Splitt	890	8 / 11 mm	gewaschen	20,90 €/to
Splitt	891	11 / 16 mm	gewaschen	20,90 €/to
Splitt	892	16 / 22 mm	gewaschen	21,20 €/to
Quarzsand	839	0,5 - 1,5 mm	gewaschen	57,90 €/to
Granitsplitt grau	835	8 / 16 mm	gewaschen	57,90 €/to
Granitschotter grau	862	32 / 63 mm	gewaschen	57,90 €/to
Wandkies	811	0 / X mm	unsortiert	11,90 €/to
Wandkies	840	0 / 32 mm	gesiebt	17,50 €/to
Wandkies	817	0 / 56 mm	gesiebt	16,50 €/to
Rotlage	955	0 / X mm	unsortiert	6,50 €/to

* güteüberwacht nach DIN EN 12620 durch MPA TUM

Mischsorten

Material	Abnummer	Körnung		Preis
Splitt / Sand **	836	0 / 5 mm	Pflasterbettungsmaterial	25,40 €/to
Splitt / Brechsand	818	0 / 8 mm	Wegebaumaterial	23,30 €/to
Rundriesel	824	4 / 32 mm	gemischt	14,20 €/to
Natursand	828	0 / 8 mm	beheizt	27,90 €/to
Humus (Ackerboden)	852	–	unsortiert	9,70 €/to
Humus	851	0 / 16 mm	gesiebt	21,90 €/to
Humus (Ackerboden) und Natursand	830	–	gemischt	19,60 €/to
Humus gesiebt und Natursand	850	0 / 16 mm	gemischt	24,50 €/to

** güteüberwacht nach TL G SoB-StB



Recyclingmaterial

Material	Abrufnummer		Körnung	Preis
Betonbrechgut*	894	RC Beton F1	0 / 45 mm	11,50 €/to
Betonbrechgut*	895	RC Beton F1	0 / 22 mm	12,90 €/to
Mineralgemisch*	896	RC Mix F1	10 / 56 mm	3,90 €/to

* güteüberwacht

Annahme von Material nicht skontierfähig

Material	Abrufnummer	Preis
Kippgebühr Baugrubenaushub unbelastet	950	12,00 €/m ³
Betonbruch klein, rein, ≤ 60 x 60 x 30 cm, incl. Armierung ohne Fremddanteile	750	12,80 €/to
Betonbruch groß, rein, > 60 x 60 x 30 cm, incl. Armierung ohne Fremddanteile	751	24,20 €/to

Nachstehende Stoffe dürfen nicht enthalten sein:

Ziegel, Putzreste, Baustellenmischabfall, Holz, Wurzelstöcke, Glas, Metall, Teer, Asphalt, Müll, Sonderabfälle, kontaminierte Materialien und Böden, Strahlsande, Gießereisande, Fehlbrände und sonstige wassergefährdende Stoffe.

Regiesätze

Gerät	Preis
3-Achs-Kipper	70,00 €/Std
4-Achs-Kipper	75,00 €/Std
Sattelzug-Kipper	80,00 €/Std
Bagger	80,00 €/Std
Radlader	80,00 €/Std



Lieferung frei Baustelle

Die Lieferung frei Baustelle ist abhängig von Menge und Entfernung. Bei Abnahme ≤ 15 Tonnen berechnen wir einen Mindestfrachtsatz für 15 Tonnen. Anfallende Mautgebühren müssen wir an Sie weiterberechnen. Für die Lieferung fragen Sie bitte unsere aktuellen Preise an. Der Frachtanteil ist nicht skontierfähig.

Baugrubenaushub und Erdbewegungsarbeiten

Baugrubenaushub und Erdbewegungsarbeiten bieten wir nach fester Masse oder in Regie an.

Preise

Bei **Privatkunden** berechnen wir für das Beladen mit dem Radlader einen Aufschlag von 5,00 € / pauschal. **Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk** zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Lieferung, die Materialabgabe und die Materialannahme erfolgen gemäß unseren aufliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Natursteine

Natursteine, Bunte Zierkiese, Findlinge, Pflastersteine, Gestaltungen aus Granit direkt ab Lager lieferbar.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.



Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verkäufe von Sand, Kies, Transportbeton oder aus solchen oder ähnlichen Grundstoffen bestehenden Produkten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf diese berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Abweichende Regelungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

a. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird die vereinbarte Stelle auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.

b. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In jedem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich über den Hintergrund zu unterrichten. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Auftraggeber, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Für jede darüber hinausgehende angebrochene 1/4 Stunde müssen wir uns die Berechnung von Standgeld nach den gültigen Sätzen in unserer Preisliste vorbehalten. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Auftraggeber, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen anzunehmen.

c. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

d. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer c. Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Abholung mit der Verladung im Werk auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach Außerhalb des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Verläßt das Fahrzeug die öffentliche Straße, um die Anlieferstelle zu erreichen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald es die öffentliche Straße verlassen hat.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Betonverzeichnisses oder sonstige von uns gelieferte Materialien nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Beanstandungen sind sofort nach erfolgter Übergabe schriftlich zu erheben. Unsichtbare Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermischt oder sonst verändert oder verzögert abnimmt. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbarer typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 2 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Käufer.

Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags auch für Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

5. Sicherungsrechte

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte, neue Sachen verkauft, oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware im Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot

vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Ware im Sinne der Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen in Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

6. Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoffe-, Fracht- und Energiepreise während eines laufenden Auftrages erhöhen, sind wir gezwungen die Mehrkosten weiterzuberechnen.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten. Sie sind Teil unserer allg. Geschäftsbedingungen. Preise frei Entladestelle gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit erheben wir einen angemessenen Aufschlag. Für Kleinmengen berechnen wir einen Frachtaufschlag von mindestens 5 cbm. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Auf Transportkosten können keine Nachlässe gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns weniger kreditwürdig erscheint, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Mängelrügen des Auftraggebers beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet darauf, irgend ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, eine besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzl. Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens zu verlangen. Scheck und Wechsel nehmen wir nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber, sowie für uns Kosten und Spesen frei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Der Auftraggeber darf mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, nicht aufrechnen. Er ist aber damit einverstanden, dass wir schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen uns, unsere Schwes-tergesellschaften oder gegen sonst verbundene Gesellschaften hat. Reicht die Erfüllungsleistung des Auftraggebers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Um die Güteüberwachung durch die Techn. Universität jederzeit zu ermöglichen, ist dem Mitarbeiter des Materialprüfamt der Technischen Hochschule München zum Zwecke der Güteüberwachung Zutritt zu den belieferten Baustellen zu gewähren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk oder der vereinbarte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dies ist Augsburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Stand 2022